

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

**EINVERNEHMLICH AUF DER EBENE DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS GEFASSTER  
BESCHLUSS DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN, DEREN WÄHRUNG DER EURO  
IST**

**vom 27. April 2004**

**zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

(2004/488/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, DEREN WÄHRUNG DER  
EURO IST —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112 Absatz 2 Buch-  
stabe b) und Artikel 122 Absatz 4 sowie auf die Artikel 11.2  
und 43.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen  
Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Empfehlung des Rates <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des EZB-Rates <sup>(3)</sup>,

BESCHLIESSEN:

### Artikel 1

Herr José Manuel GONZÁLEZ-PÁRAMO wird Wirkung vom 1.  
Juni 2004 zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen  
Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt.

### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*  
veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2004.

D. AHERN

*Der Präsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 65.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 20.4.2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffent-  
licht).

<sup>(3)</sup> ABl. C 87 vom 7.4.2004, S. 37.